

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz SE, München

im folgenden: „**AZ-SE**“

und der

Allianz Global Investors AG, München

im folgenden: „**AGI**“

§ 1

Gewinnabführung

1. Die AGI verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die AZ-SE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um die Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sowie aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausschüttungsgesperrt sind. Als Gewinn darf nur der Betrag abgeführt werden, der nach Abzug der durch Gesetz, Verordnung oder aufsichtsbehördlich vorgeschriebenen Zuführungen verbleibt. § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.
2. Die AGI kann mit Zustimmung der AZ-SE Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der AZ-SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 2

Verlustübernahme

Die AZ-SE ist entsprechend den Vorschriften des Art. 9 Abs. 1 ii) SE-VO i.V.m. § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, insbesondere dessen Abs. 1, 3 und 4 verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 3

Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmungen der Hauptversammlungen der AZ-SE und AGI. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der AGI wirksam und gilt für die Zeit ab dem 1.1.2011.
2. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31.12.2015 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die AZ-SE ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Beteiligung der AZ-SE an der AGI ganz oder teilweise veräußert wird oder ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Aktien an der AGI zusteht.

München, den 10. Februar 2011.....


Allianz SE

München, den 21. Februar 2011.....


Allianz Global Investors AG